



**KINDERSCHUTZKONZEPT  
FC PESCH 1956 e.V.**

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Definition von Sexualisierter Gewalt	4
1.1 Weitere Formen der Kindeswohlgefährdung	5
1.2 Positionierung des Vereins	5
1.3 Ziele des Vereins	6
2. Präventionsleitfaden	7
2.1 Satzungsänderung	7
2.2 Ansprechpersonen	8
2.3 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	8
2.4 Ehrenkodex und Verhaltensregeln	11
2.5 Schulung der Übungsleiter	12
2.6 Öffentlichkeitsarbeit und Information für Vereinsmitglieder	12
2.7 Qualitätssicherung	12
2.8 Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis	13
3. Interventionsleitfaden	13
3.1 Aufgaben des Ansprechpartners	13
3.2 Grundsätze des Verfahrens	14
3.3 Sicherung und Dokumentation	15
3.4 Schritte nach dem Erstgespräch	15
3.5 Sachverhaltsermittlungen	16
3.6 Sofortmaßnahmen	16
3.7 Abschließende Veranlassung	17
3.8 Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit	18
4. Anhang	18

## **Vorwort**

Der Fußballverein FC Pesch 1956 e.V. setzt sich besonders für das Wohlergehen und den Schutz unserer jungen Talente ein. Unser Kinderschutzkonzept ist nicht nur eine Formalität, sondern eine Verpflichtung, die das Fundament unseres Vereinslebens bildet.

In der Überzeugung, dass jeder Beitrag zum Schutz unserer Kinder von unschätzbarem Wert ist, sensibilisieren wir alle Mitglieder, Trainer, Eltern und Unterstützer gleichermaßen. Denn nur durch ein gemeinsames Verständnis können wir eine sichere Umgebung für ihre sportliche und persönliche Entwicklung gewährleisten.

Durch klare Kommunikationswege und offene Dialoge möchten wir sicherstellen, dass Bedenken und Anliegen ernst genommen werden. Das Wohlergehen unserer Kinder steht im Mittelpunkt jeder Entscheidung, und wir ermutigen alle Beteiligten, aktiv dazu beizutragen, eine Kultur des Respekts und der Sicherheit zu fördern.

Dieses Schutzkonzept gilt als zentrale Verhaltensregel für Trainer, Eltern und Spieler und dient den ehrenamtlich tätigen Übungsleiter und Betreuer zusätzliche Unterstützung und Schutz.

## 1. Definition von Sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jegliche Form von ungewollten Handlungen, Übergriffen oder Belästigungen, die einen sexuellen Charakter haben und gegen den Willen einer Person verübt werden. Im Kontext des Kinderschutzkonzepts des FC Pesch verstehen wir unter sexualisierter Gewalt alle Handlungen, die darauf abzielen, die sexuelle Integrität, Würde oder persönliche Grenzen von Kindern zu verletzen. Dies schließt verbale, nonverbale, sowie physische Übergriffe und Übergriffe über digitale Medien ein. Unser Ziel ist es, durch Prävention, Aufklärung und klare Maßnahmen eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder vor jeglicher Form von sexualisierter Gewalt geschützt sind.



- Einmalig, gelegentlich, unbeabsichtigt
- Unangemessenheit ist abhängig vom subjektiven Empfinden des betroffenen Menschen
- Wichtig: Grenzverletzung benennen, Verhalten korrigieren, Entschuldigung aussprechen

- Nicht zufällig oder aus Versehen
- Resultieren oft aus persönlichen/ fachlichen Defiziten
- Gehören zu den typischen Täterstrategien (testen von Manipulation & Isolation)

- Strafrechtlich relevante Gewaltformen
- Beispiele: sexuelle Berührungen, Vergewaltigung, versuchter Sex, Penetration, Erstellen / Verbreiten von Nacktbildern
- Handlungen vor und am Kind Anleitung zu Handlungen

Grenzverletzungen & Übergriffe in der Grauzone „können“ Vorbereitungshandlungen sein. Diese werden unterschieden in:

### **Hands off (Ohne Körperkontakt)**

z.B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten

### **Hands on (Mit Körperkontakt)**

z.B. unangemessene Berührungen/Massagen, häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler, Streicheln, „Hilfestellung“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen

## **1.1 Weitere Formen der Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf Situationen, in denen das körperliche, emotionale, soziale oder seelische Wohl eines Kindes akut oder längerfristig gefährdet ist. Im Kontext des Kinderschutzkonzepts verstehen wir unter Kindeswohlgefährdungen jegliche Handlungen, Unterlassungen oder Zustände, die die gesunde Entwicklung und das Wohlbefinden eines Kindes beeinträchtigen können. Das Konzept setzt darauf, die folgenden Formen frühzeitig zu erkennen, sensibel damit umzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten.

### **Körperliche Misshandlung**

Physische Gewalt, die zu Verletzungen oder Schäden führt

### **Emotionale Misshandlung**

Kontinuierliche emotionale Vernachlässigung, Demütigung oder Verletzungen, die das psychische Wohlbefinden des Kindes beeinträchtigen

### **Vernachlässigung**

Mangelnde Erfüllung grundlegender Bedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung oder emotionale Unterstützung

### **Häusliche Gewalt**

Zeuge von gewalttätigen Auseinandersetzungen oder Misshandlungen innerhalb der Familie zu sein.

## **1.2 Positionierung des Vereins**

Die Dringlichkeit dieses Themas ist aktueller denn je. In einer Zeit, in der Fälle von Gewalt und Mobbing in Sportvereinen und Schulen immer häufiger in den Medien berichtet werden, ist es unsere Pflicht, aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um unsere Spieler zu schützen. Gewalt in jeglicher Form – sei es physisch, psychisch oder verbal – kann schwerwiegende und langanhaltende negative Auswirkungen auf die Entwicklung junger Menschen haben. Daher ist es von größter Wichtigkeit, präventive

Maßnahmen zu ergreifen und ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jeder sicher und wertgeschätzt fühlt. Aus diesem Grund sehen wir als Verein die Dringlichkeit für ein solches Konzept für sehr hoch.

Als Gemeinschaft, die sich der Förderung junger Talente und der ganzheitlichen Entwicklung unserer Spieler widmet steht im Mittelpunkt unserer Philosophie die Überzeugung, dass der Fußball nicht nur ein Spiel ist, sondern auch eine wertvolle Plattform für die Persönlichkeitsentwicklung und soziale Integration junger Menschen.

Unser Verein legt großen Wert auf die Schaffung gewaltfreier Zonen, die ein sicheres und unterstützendes Umfeld für alle Mitglieder bieten. Eine gewaltfreie Umgebung ist essenziell, um die physische und psychische Gesundheit unserer jungen Spieler zu gewährleisten. Sie ermöglicht es ihnen, ihr volles Potenzial zu entfalten, Vertrauen in ihre Fähigkeiten zu entwickeln und gesunde soziale Beziehungen aufzubauen. Durch gezielte Maßnahmen und präventive Ansätze setzen wir uns aktiv dafür ein, Gewalt in jeglicher Form zu verhindern. Wir fördern Respekt, Fairplay und Teamgeist sowohl auf als auch neben dem Platz.

### **1.3 Ziele des Vereins**

Das primäre Ziel unseres Kinderschutzkonzepts ist es, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen. Wir möchten sicherstellen, dass alle jungen Mitglieder in einer sicheren und geschützten Umgebung Fußball spielen und sich entfalten können.

Ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzepts ist der Schutz der Trainer. Unsere Trainer sind nicht nur sportliche Vorbilder, sondern auch Bezugspersonen für die jungen Spieler. Daher ist es entscheidend, dass sie in ihrer Rolle geschützt und unterstützt werden. Durch klare Verhaltensrichtlinien und regelmäßige Schulungen möchten wir sicherstellen, dass Trainer in der Lage sind, ihre Aufgaben professionell und verantwortungsbewusst zu erfüllen. Gleichzeitig bieten wir ihnen Unterstützung und Schutz, falls sie selbst mit unangemessenen Situationen konfrontiert werden.

Ein weiteres zentrales Ziel ist die Schaffung sicherer Orte für unsere Spieler. Der FC Pesch setzt alles daran, dass unsere Trainingsstätten und Vereinsräume sichere Zonen sind, in denen sich Kinder und Jugendliche wohlfühlen und frei von Angst und Bedrohung ihrer Leidenschaft nachgehen können. Dies umfasst nicht nur die physische Sicherheit, sondern auch die psychische und emotionale Geborgenheit. Durch die Etablierung eines Umfelds, in dem Respekt, Fairplay und gegenseitige

Unterstützung im Vordergrund stehen, möchten wir sicherstellen, dass unsere jungen Spieler in einer förderlichen Atmosphäre wachsen und sich entwickeln können.

Die Sensibilisierung aller Vereinsmitglieder und die Förderung von Transparenz sind ebenfalls zentrale Ziele unseres Kinderschutzkonzepts. Wir streben an, ein gemeinsames Bewusstsein für die Bedeutung des Kinderschutzes zu schaffen. Durch regelmäßige Schulungen und Informationsveranstaltungen möchten wir sicherstellen, dass Trainer, Betreuer, Eltern und Spieler über ihre Rechte und Pflichten informiert sind und in der Lage sind, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren. Transparenz ist dabei ein Schlüsselprinzip: Offene Kommunikation und klare Abläufe sollen dazu beitragen, dass alle Beteiligten Vertrauen in die Maßnahmen des Vereins haben und wissen, dass ihre Anliegen ernst genommen werden.

Prävention ist ein weiterer zentraler Aspekt unseres Kinderschutzkonzepts. Wir möchten durch präventive Maßnahmen das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Dazu gehört die Durchführung von regelmäßigen Präventionsworkshops und die Etablierung eines klaren Verhaltenskodexes. Gleichzeitig legen wir großen Wert auf eine schnelle und effektive Intervention im Falle von Verdachtsmomenten oder Vorfällen.

Ein weiteres Ziel ist es, das Vertrauen von Eltern, Spielern und der gesamten Vereinsgemeinschaft in den FC Pesch zu stärken. Durch unser Engagement im Bereich Kinderschutz möchten wir zeigen, dass uns das Wohl der Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt und wir aktiv Verantwortung übernehmen. Dies soll dazu beitragen, das positive Image des Vereins zu fördern und die Bindung unserer Mitglieder zu stärken.

## **2. Präventionsleitfaden**

### **2.1 Satzungsänderung**

Der Vorstand des FC Pesch plant, das Thema Kinderschutz künftig in die Satzung des Vereins aufzunehmen. Hierzu wird ein Präventions- und Schutzkonzept entwickelt, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrales Anliegen des Vereins zu verankern.

Die Integration dieses Themas in die Satzung soll eine solide Grundlage für die Präventionsarbeit schaffen und die Haltung des FC Pesch gegenüber jeglicher Form

von Gewalt verdeutlichen. Mit der Satzungsverankerung wird der Verein seine Verantwortung im Bereich Kinderschutz betonen und seine Maßnahmen in diesem Bereich legitimieren.

Die geplante Formulierung in der Satzung könnte wie folgt lauten:

„Der FC Pesch verurteilt jegliche Form von Gewalt, sei es körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.“

Über diese geplante Satzungsänderung wird der Vorstand die Mitglieder in einer zukünftigen Versammlung informieren.

## **2.2 Ansprechpersonen**

Der Vorstand ernennt Sandra Boltze und Alex Hosh als Ansprechpartner/- innen (Anlaufstelle) innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen für Trainer/innen und Mitglieder
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Gesamtvorstand des FC Pesch 1956 e.V.

Diese Ansprechpersonen werden zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Betroffenen oder der Betroffenen eine Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutzbund Köln / LSB) oder das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln einschalten.

## **2.3 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet,

dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Die Verein FC Pesch 1956 e.V. setzt nur Trainer/-innen, Betreuer/-innen und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ein,

- die noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben,
- die noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,
- und bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

### **Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis**

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von der Betreuerin/dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des Fc Pesch erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll. Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter/innen kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Vereins von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

### **Einsichtsberechtigter Personenkreis**

1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
- Jugendleiter  
Geschäftsführer

Der einsichtsberechtigte Personenkreis muss sich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten und eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterschreiben.

### **Vorlagepflichtiger Personenkreis**

- Der gesamte Vorstand inkl. Beisitzer
- Trainer/-innen
- Betreuer/-innen

### **Information**

Der Verein informiert alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren. Dies erfolgt unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zuständig für die Information der Trainer/-innen ist der erste Vorsitzende.

### **Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

Vorgelegt werden muss das Original des erweiterten Führungszeugnisses bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Mitarbeiter/-in. Neue Funktionsträger müssen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

### **Datenspeicherung**

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Die Speicherung der Inhalte ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt wird in der Vereinsdatenbank das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, die Einverständniserklärung zur Dokumentation, Vermerk über evtl. Eintragungen, Name und Funktion des Trägervertreters sowie dessen Unterschrift.

## **Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis**

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren: Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/in von Kindern und Jugendlichen geeignet. Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden. Startgemeinschaft Schwimmen Münster e.V. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

## **Aktualisierung**

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, alle zwei Jahre.

## **Verweigerung der Vorlage**

Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

## **2.4 Ehrenkodex und Verhaltensregeln**

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und sonst. ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen haben den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW zu unterzeichnen. Unsere Trainer/-innen verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensrichtlinien, die jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt werden. (s. Anhang I: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW sowie **Anhang II: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen**)

Die Unterschrift unter die Verhaltensrichtlinie und den Ehrenkodex soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen.

## 2.5 Schulung der Übungsleiter

Der Verein stellt den Trainern/-innen und Betreuern regelmäßig durch den Fußballverband Mittelrhein Fortbildungen zum Thema Kinderschutz zur Verfügung.

## 2.6 Öffentlichkeitsarbeit und Information für Vereinsmitglieder

Wir verpflichten uns, die Präventionsarbeit in unseren Medien vorzustellen, z.B. auf der Homepage, auf Elternabenden oder in den sozialen Medien.

## 2.7 Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir Trainer/-innen und Betreuer/-innen regelmäßig zum Thema Prävention schulen und dafür sorgen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

Es wird ein Arbeitskreis Prävention gebildet. Dieser besteht aus den Ansprechpersonen Kinderschutz sowie dem Vorstand. Geleitet wird der Arbeitskreis von den Ansprechpersonen.

Aufgabe ist es die Verhaltensrichtlinien mit Hilfe einer wiederkehrenden Risikoanalyse weiterzuentwickeln und die Umsetzung dieser Verhaltensrichtlinien zu evaluieren. Dieser Arbeitskreis sollte bedarfsabhängig mindestens einmal im Jahr tagen. Die Ansprechpartner (ggf. mit Unterstützung des Arbeitskreis Prävention) evaluieren in regelmäßigen Abständen das Präventionskonzept und die Verhaltensregeln.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf:

- Gab es Vorkommnisse (Grenzverletzungen, andere Formen sex. Gewalt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln) die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur der SGS oder der ext. Ansprechpartner die eine Änderung des Präventionskonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen/ Trainingsinfrastruktur / Trainingsgruppen neue Risiken für die Kinder und Jugendlichen ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?

- Sind die Verhaltensregeln und das Präventionskonzept praxistauglich und umsetzbar?

Regelmäßig berichtet einer der Ansprechpartner über die Fortschritte bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes (z.B. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, Qualifizierung von Trainern, Maßnahmen für Eltern und Athleten) in den Vorstandssitzungen. Er schlägt Änderungen am Präventionskonzept vor und lässt diese verabschieden und berichtet über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

## 2.8 Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Der Vorstand strebt für den Verein die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ an. Der Antrag soll im Anschluss an die Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen erfolgen.

## 3. Interventionsleitfaden

Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

### 3.1 Aufgaben des Ansprechpartners

Erstkontakt- Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Die Ansprechpartner sind wie folgt erreichbar:

Alex Hosh

Tel.: 0160/8492932

E-Mail: [ahosh@fc-pesch.de](mailto:ahosh@fc-pesch.de)

Sandra Boltze

Tel.: 0163/3314992

E-Mail: [sboltze@fc-pesch.de](mailto:sboltze@fc-pesch.de)

**Eigene Konfliktlösung** – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers oder einer Trainerin, kann der/die Ansprechpartner/-in zusammen mit dem Geschäftsführer/-in z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

**Externe Stellen einschalten** – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Koordinierungsstelle des SSB oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. Fachberatungsstelle) einzuschalten. Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

### 3.2 Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

**Betroffenenschutz** – Der/die Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Betroffenen/der Betroffenen schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. (z.B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit dem möglichen Täter oder der Täterin)

**Hilfe holen** - Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

**Vertraulichkeit** – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer/-innen, Presse, Eltern) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollten aber stets ein/-e Ansprechpartner/-in und der/die Geschäftsführer/-in.

**Persönlichkeitsschutz** – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters oder der (möglichen) Täterin müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

### 3.3 Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Wenn möglich sollte die Vorlage des Dokumentationsbogens (Anhang III: Dokumentationsbogen) verwendet werden. Dabei sind

- Informationen/Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren.
- den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und Ihnen Glauben zu schenken.
- die Zusage zu geben, dass alle Schritte, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Missbrauch nicht selbst verwickelt sind) nur in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf "über den Kopf" der betroffenen Person gehandelt werden.
- keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse.

Der Vermerk wird archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

### 3.4 Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein suchen und dort die „Erstunterstützung“ nutzen.

- Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung der Koordinierungsstelle des SSB Münster und ggf. einer Fachberatungsstelle.
- Der Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin informiert den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

Anschließend Erörterung der weiteren Schritte.

Der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin klärt mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.

### **3.5 Sachverhaltsermittlungen**

**In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat**

Der/Die Ansprechpartner/-in kann versuchen, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

**In allen anderen Fällen**

Eigene Ermittlungen können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

### **3.6 Sofortmaßnahmen**

**In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat**

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

**In allen anderen Fällen**

Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

### **3.7 Abschließende Veranlassung**

**In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:**

Nach der Klärung des Sachverhalts führen Ansprechpartner und Geschäftsführer umgehend ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Betroffenen oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Betroffenen zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

#### **In allen anderen Fällen**

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Koordinierungsstelle LSB, Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden

### **3.8 Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Information der Vereinsmitglieder und Eltern und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Absprache mit der Koordinierungsstelle des LSB. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert, um einer „Gerüchteküche“ vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.

Im Anschluss entscheidet der Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede/-r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Der/Die Verdächtige wird gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch einen Rechtsanwalt überprüft.

## **4. Anhang**